

1.11 Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

1.11.1 Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen bei der Stiftung verlangen. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Weiterführung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung schriftlich und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgen.

1.11.2 Die versicherte Person kann die Weiterführung im bisherigen Umfang verlangen. Der letzte Lohn wird unverändert weitergeführt. Die versicherte Person kann jedoch auf den weiteren Aufbau der Altersvorsorge mittels Sparbeiträgen verzichten und lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität weiterführen. Die gewählte Lösung kann jährlich mit Wirkung per 1. Juli eines Kalenderjahres gewechselt werden. Die Stiftung ist jeweils bis spätestens 31. Mai schriftlich mit Hilfe des im Internet verfügbaren Meldeformulars zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Form in Kraft.

1.11.3 Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die Stiftung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

1.11.4 Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge. Es ist der gültige Vorsorgeplan zum Zeitpunkt der Weiterführung massgebend. Spätere reglementarische oder gesetzliche Änderungen wie auch Anpassungen im Vorsorgeplan gelten im Sinne der Gleichbehandlung auch für Personen, welche die Weiterversicherung gewählt haben. Es sind jeweils sämtliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge geschuldet. Allfällige auf die Arbeitnehmer entfallende Sanierungsbeiträge gehen ebenfalls vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person.

1.11.5 Die Weiterversicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität, bei Erreichen des Schlussalters oder bei vorzeitiger Pensionierung. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die versicherte Person hat auf einem allfällig verbleibenden Teil der Austrittsleistung Anspruch auf die Austrittsleistung oder die Altersleistungen.

1.11.6 Werden bei Eintritt der versicherten Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, bleibt die Weiterversicherung bestehen. Der bisherige Lohn reduziert sich entsprechend der Austrittsleistung, welche an eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen wurde.

1.11.7 Die Weiterversicherung kann durch die versicherte Person jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an die Stiftung auf das nächste Monatsende gekündigt werden.

1.11.8 Die Stiftung kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Die Weiterversicherung endet auf den Zeitpunkt bis zu dem die Beiträge bezahlt wurden.

1.11.9 Versicherte Personen, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten. Eine Teilpensionierung oder der Aufschub bis Alter 70 ist jedoch nicht möglich.

1.11.10 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem kann die Altersleistung nur noch in Rentenform bezogen werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

1.11.11 Die versicherte Person verpflichtet sich, alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlichen Angaben und Unterlagen der Stiftung fristgerecht und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere folgende Angaben:

- Schriftlicher Beleg, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist
- Antritt eines Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber mit Datumsangabe
- Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung unter Angabe des Eintrittsdatums
- Regulativ Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 47a BVG
- Abrechnung einer neuen Vorsorgeeinrichtung über die Höhe des maximalen Einkaufs in die reglementarischen Leistungen inkl. Vorsorgeausweis
- Erhöhung des Beschäftigungsgrades bei einem neuen Arbeitgeber und Abrechnung über den maximal möglichen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung inkl. Vorsorgeausweis
- Zivilstands- und Namensänderungen, insbesondere das Datum der Eheschliessung
- Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 20% nach einer Dauer von 180 Tagen
- Jede Änderung des Grads der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invaliditätsgrades
- Änderungen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen
- Änderungen der Korrespondenzadresse oder des Wohnsitzes
- Weitere Vorsorgeverhältnisse bei anderen Vorsorgeeinrichtungen, wenn für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse das Prinzip der Angemessenheit nicht eingehalten ist.

1.11.12 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Stiftung zu informieren, wenn er den Arbeitsvertrag mit einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres auflöst.